



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0054-22-13
= RSS-E 28/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.2.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Oliver Fichta Mag. Matthias Lang Kurt H. Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Schadens Nr. (anonymisiert) aus der Sturmschadenversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat für sein Eigenheim (anonymisiert), bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Eigenheimversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, welche u.a. die Sparte Sturmschaden umfasst. Vereinbart sind die AStB 1994, welche auszugsweise lauten:

„Besonderer Teil

Art. 1 AStB: Versicherte Gefahren und Schäden

(1) Der Versicherer bietet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

(2) Im Sinne dieser Bedingungen sind (...)

d) Felssturzschäden, Steinschlagschäden oder Erdbebensschäden Schäden, die an den versicherten Sachen durch in Bewegung geratene Felsblöcke, Gesteinsteile oder Erdmassen verursacht werden. (...)

(8) Im Falle von (...)

b) Erdbeben, Bodensenkung, unterirdischem Feuer oder außergewöhnlichen Naturereignissen,

(...) haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.(...)“

Der Antragsteller begehrt die Zahlung der Reparaturkosten am versicherten Gebäude infolge der im Dezember 2021 gemeldeten Schäden (Schadennr. (anonymisiert)).

Der von der antragsgegnerischen Versicherung beauftragte Sachverständige (anonymisiert) hält in seinem Gutachten vom 1.2.2022 Folgendes fest:

„(...) Das Wohnhaus von Herrn (anonymisiert) steht im tiefsten Bereich einer Siedlung. Oberhalb des Wohnhauses von Herrn (anonymisiert) sind an beiden Straßenseiten Einfamilienwohnhäuser errichtet. Zwischen den Wohnhäusern bergab führt eine befestigte Straße.

Das Wohnhaus von Herrn (anonymisiert) wurde, so teilte er bei der Befundaufnahme mit, 1990 durch ein Bauunternehmen errichtet. Das Gebäude wurde nach Vorgaben der Bauverhandlung, errichtet.

Seit einigen Jahren bemerkt Herr (anonymisiert) nun bei seinem Wohnhaus bzw. im Bereich des Traufenpflasters Setzungsrisse. Im Wohnhaus im Keller sind stufenweise Risse entstanden, die auf Senkungen des Erdreichs schließen lassen. Auch der Zusammenbau der Doppelgarage mit dem Wohnhaus weist Risse auf.

Herr (anonymisiert) hat sich daher in der Folge an das Ingenieurbüro für Bauphysik (anonymisiert) von Herrn DI (anonymisiert) gewandt. Durch das technische Büro wurden durch die Firma (anonymisiert) zwei Rammsondierungen vorgenommen, aufgrund derer eine dringende Stabilisierung des Bodens unterhalb des Gebäudes erforderlich ist. Es liegt keine ausreichende statische Festigkeit des Bodens in diesem Bereich mehr vor.

Bis in eine Tiefe von circa fünf Meter ist keine Bodenstabilisierung des Untergrunds gegeben, sodass diese künstlich errichtet werden muss. Zur Stabilisierung wird empfohlen, mittels Rammlanzen, welche dann mit Injektionsharz ausgefüllt werden, bis in die Tiefe von fünf Metern die Stabilisierung herzustellen und so die Festigkeit des Untergrunds herzustellen.

Für die Befestigungsarbeiten ist es erforderlich, Teile des Traufenpflasters abzuheben, seitlich zu lagern und wieder zu verlegen. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass größere Mengen zu Bruch gehen. Im Gutachten wird hier von einem Teilbruch ausgegangen. Es ist allerdings eine Ausweitung diesbezüglich möglich, da dem Sachverständigen nicht bekannt ist, wie die Traufenpflasterplatten genau versetzt sind. Sollten diese tatsächlich in Beton verlegt worden sein, so wäre der Materialaufwand größer als im Gutachten angesetzt. Diesbezüglich wäre dann eine Rechnungsprüfung erforderlich.

Durch den labilen Boden kam es bereits auch zu Verformungen der Ablaufleitung unter dem Gebäude bzw. auch im Traufenpflaster. Hier sind noch Sanierungen mittels

Inliner möglich. Diesbezüglich liegt ein Angebot der Firma (anonymisiert) vor und kann dieses allerdings nur teilweise anerkannt werden, da auch Sanierungen bei Rohrsträngen, die Ablagerungen aufweisen, angeboten werden. Bezüglich dieser Rohrstränge handelt es sich um Instandhaltungsarbeiten.(...)“

Der Sachverständige schätzt den erforderlichen Reparaturaufwand auf € 88.521,60 inkl. MwSt.

Die Antragsgegnerin lehnte in weiterer Folge die Deckung ab, die Schäden seien auf eine nicht versicherte Bodensenkung zurückzuführen.

Der Antragsteller beauftragte die (anonymisiert) mit der Erstellung eines geologisch-geotechnischen Gutachtens. Im Gutachten vom 1.7.2022 heißt es:

„(...) Sowohl beruhend auf der Historien-Recherche als auch den jüngst durchgeführten Erkundungen vor Ort kann geschlossen werden, dass die aufgetretenen Gebäudeschäden auf ein langsames Hangkriechen im Bereich des Hangfußes zurückzuführen sind. Wie die Rammsondierungen und Rammkernsondierungen zeigen, sind die Bodenschichten im Bereich des Hangfußes z.T. stark aufgeweicht, wodurch die Standsicherheit des Untergrundes deutlich herabgesetzt wurde. Dabei können die Wässer entlang der sandigen Lagen zuströmen und führen zu einer Aufweichung der schluffig-tonigen Materialien. Durch die Wasserführung verlieren die am Projektgrundstück anstehenden neogenen feinkörnigen und bindigen Sedimenten - welche entsprechend sensibel auf Feuchtigkeitsänderungen reagieren - an Tragfähigkeit. Zusätzlich sind diese aufgeweichten Zonen ein guter „Gleithorizont“ und die hangenden Materialien (Löss) kriechen samt dem darauf errichteten Objekt talwärts. Auch wenn sich der Standort direkt am Hangfuß befindet bzw. gerade deswegen, kommt es zu seitlichen Ausweichbewegungen mit einem Hineingleiten in den aufgeweichten Talboden, was letztlich die Schäden am Haus auslösen.

Gemäß Aussagen von Hr. (anonymisiert) befindet sich die Sohlfläche der Streifenfundamente bei rund 2,0 m unter der straßenseitigen GOK. Der oberste Hangwasserzutritt befindet sich bei ca. 3,2 m unter GOK und liegt somit unterhalb der Fundamentaufstandsfläche. Gemäß Aussagen von Hr. (anonymisiert) weisen die meisten Häuser, welche am Hangfuß entlang der Straße errichtet wurden, Risse im Mauerwerk auf.

Festzuhalten ist außerdem, dass dieses Objekt in seiner ca. 30-jährigen Bestandsdauer keinerlei Schäden aufwies und diese erst seit 2020 auftreten. Ob dies in Zusammenhang mit natürlichen Ereignissen, geänderten Bewirtschaftungsmethoden der oberhalb liegenden Agrarflächen, Wasserein - bzw. -ableitungen entlang der Straße oder Änderungen der hydrogeologischen Rahmenbedingungen im (anonymisiert) Graben zusammenhängt, konnte im Rahmen der gegenständlichen Untersuchungen nicht geklärt werden. (...)“

Die Antragstellervertreterin übermittelte der Antragsgegnerin dieses Gutachten, die daraufhin mit Schreiben vom 12.7.2022 die Deckung neuerlich ablehnte:

„(...) Wir sind dennoch weiterhin der Ansicht, dass die eingetretenen Schäden nicht auf ein Erdbebenereignis im Sinne der zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen zurückzuführen sind, sondern im Zusammenhang mit Bodensenkungen und deren Folgezuständen stehen.

Daher verbleiben wir weiterhin bei unserer ablehnenden Stellungnahme und verweisen nochmals auf unser Mail vom 04.03.2022. (...)“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 13.7.2022. Die Schäden seien auf ein versichertes Ereignis, nämlich einen Erdbeben im Sinne der Bedingungen, zurückzuführen.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 25.7.2022 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063 [insb T71]; RS0112256 [T10]). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901).

Der Oberste Gerichtshof, der zur Auslegung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) nicht „jedenfalls“, sondern nur dann berufen, wenn das Berufungsgericht höchstgerichtliche Rechtsprechung missachtet hat oder für die Rechtseinheit und Rechtsentwicklung bedeutsame Fragen zu lösen sind (vgl RS0121516), hat in seiner Entscheidung 7 Ob 166/16m festgehalten, dass es grundsätzlich mit dem Sprachgebrauch übereinstimme, wenn infolge der Gefahr „Erdbeben“ nur Schäden versichert sind, die unmittelbar aus einer Abwärtsbewegung von Erd- und Gesteinsmassen im Sinn eines dynamischen Prozesses und nicht einer bloß statischen Krafteinwirkung resultieren. Ob auch ein langsames „Abgleiten“ von Bodenschichten für die Annahme eines Erdbebens im Sinne der Bedingungen ausreicht, war nach den Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanzen nicht zu beurteilen.

Mitunter wird ein Erdbeben auch als naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn bezeichnet (vgl etwa Lambauer in Versicherungshandbuch, 14. Lfg (2016), Teil IV, 55). Davon abgegrenzt ist eine Erdsenkung eine naturbedingte Absenkung über natürlichen Hohlräumen (vgl Rüffer in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch², § 32, Rn 324).

Gemäß Pkt. 4.3. der Satzung ist der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt, somit auch das von ihm zur Unterstützung seines Begehrens vorgelegte Sachverständigengutachten der (*anonymisiert*), der Empfehlung zugrunde zu legen. Die dortigen Feststellungen, wonach die „aufgeweichten Zonen einen guten Gleithorizont“ bilden und die „Materialien samt dem

darauf errichteten Objekt talwärts kriechen“, führen zum Schluss, dass das Schadensverhalten einem Erdbeben, nicht aber einer Erdsenkung entspricht.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

In einem allfälligen streitigen Verfahren wäre von der jeweiligen Partei die für sie günstigen Tatsachen zu behaupten und zu beweisen, dh. der Antragsteller für das Vorliegen eines Schadens durch eine versicherte Gefahr bzw. der Kausalität dieser Gefahr für die eingetretenen Schäden bzw. der Versicherer für das Vorliegen eines Risikoausschlusses.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Februar 2023